



Provinzialer in Westfalen-Lippe helfen e.V.
Provinzial-Allee 1
48159 Münster

An alle Mitglieder

16.01.2026

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit möchte ich Sie im Namen des Vorstandes ganz herzlich zur

12. Mitgliederversammlung des Vereins „Provinzialer in Westfalen-Lippe helfen e.V.“

**am 3. Februar 2026 um 16:00 Uhr im Wintergarten des Betriebsrestaurants
der Provinzial Versicherung AG, Provinzial-Allee 1, 48159 Münster**

einladen.

Tagesordnung

- Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl neue/r Kassenprüfer/in
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderung
- Sonstiges

Wie Sie der Tagesordnung entnehmen können, planen wir Änderungen an der bisherigen Satzung vorzunehmen. Der vollständige Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Hinweis:

Wir bitten um Anmeldung per Mail an tanja.schweifer@provinzial.de bis zum 30.01.2026.
Wer nicht teilnehmen kann, muss sich nicht eigens abmelden. Danke!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rosa Maria Pfeifer
1. Vorsitzende

Anlage: Übersicht der vorgeschlagenen Satzungsänderungen
Gegenüberstellung der Veränderungen

Satzung in der Fassung von 2014	Neue Satzung in der Fassung von 2026
	Präambel
	<p>Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, diverse oder männliche Personen, Funktions- und Amtsträger angesprochen.</p> <p>Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.</p>
§ 1 (Name und Sitz)	§ 1 Name und Sitz
1. Der Verein führt den Namen „PROVINCIALER in Westfalen-Lippe helfen“.	1. Der Verein führt den Namen „PROVINCIALER in Westfalen-Lippe helfen e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."	2. Der Sitz des Vereins ist Münster. Er ist unter der Nummer 5461 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Münster.	
§ 2 (Geschäftsjahr)	§ 2 Geschäftsjahr
§ 3 (Zweck des Vereins)	§ 3 Zweck des Vereins
2. Zweck des Vereins die ist Förderung der/des - Bildung, Erziehung und Wissenschaft, - Jugend- und Altenhilfe, - öffentliche Gesundheitspflege und öffentliches Gesundheitswesen, - bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, - Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	2. Zweck des Vereins die ist Förderung der/des - Bildung, Erziehung und Wissenschaft, - Jugend- und Altenhilfe, - öffentliche Gesundheitspflege und öffentliches Gesundheitswesen, - bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, - Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Satzung in der Fassung von 2014	Neue Satzung in der Fassung von 2026
<p>mit dem Schwerpunkt in Westfalen-Lippe.. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der humanitären Hilfe für in Not geratene Menschen im In- und Ausland, - die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 und 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen, - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen. 	<p>mit dem Schwerpunkt in Westfalen-Lippe. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der humanitären Hilfe für in Not geratene Menschen im In- und Ausland, - die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 und 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen, - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
§ 4 (Mittelverwendung)	§ 4 Mittelverwendung
§ 5 (Verbot von Begünstigungen)	§ 5 Verbot von Begünstigungen
§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Vereinsmitglieder können aktive und ehemalige Beschäftigte sowie Vorstandsmitglieder der (Tochter-) Unternehmen des Provinzial NordWest Konzerns werden. Auch aktive und ehemalige selbstständige Agenturinhaber der Westfälischen Provinzial Versicherung AG und deren Beschäftigten können Mitglieder des Vereins werden.	1. Vereinsmitglieder können aktive und ehemalige Beschäftigte sowie Vorstandsmitglieder der (Tochter-) Unternehmen des Provinzial Konzerns werden. Auch aktive und ehemalige selbstständige Agenturinhaber der Provinzial Versicherung AG und deren Beschäftigten können Mitglieder des Vereins werden.
§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 (Beiträge)	§ 8 Beiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.	Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
§ 9 (Organe des Vereins)	§ 9 Organe des Vereins
§ 10 (Mitgliederversammlung)	§ 10 Mitgliederversammlung
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die - Wahl und Abwahl des Vorstands, - Entlastung des Vorstands,	2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die - Wahl und Abwahl des Vorstands, - Entlastung des Vorstands,

Satzung in der Fassung von 2014	Neue Satzung in der Fassung von 2026
<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, - Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen <p>sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, - Wahl der Kassenprüfer/innen - Festsetzung von Mindestbeiträgen und deren Fälligkeit, - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen <p>sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.</p>
<p>4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.</p> <p>Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>	<p>4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.</p> <p>Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>
	<p>6. Das Mitglied muss dem Verein jährlich bis zum 31.01. ihre aktuelle Post- und E-Mail-Adresse mitteilen. Mitglieder, die das unterlassen, verwirken das Recht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufechten, weil sie nicht eingeladen wurden.</p>
	<p>7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden</p>

Satzung in der Fassung von 2014	Neue Satzung in der Fassung von 2026
	<p>Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.</p>
	<p>8. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete Softwarelösungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung</p>

Satzung in der Fassung von 2014	Neue Satzung in der Fassung von 2026
	die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
§ 11 (Vorstand)	§ 11 Vorstand
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.	4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben, hat jedoch nur eine Stimme im Vorstand.
5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.	5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
§ 12 (Kassenprüfung)	§ 12 Kassenprüfung
	§ 13 Haftung
	Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
	§ 14 Datenschutz
	1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EUVerordnung "zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

Satzung in der Fassung von 2014	Neue Satzung in der Fassung von 2026
	<p>personenbezogener Daten" (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Gesetzes.</p>
	<p>2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Bereitstellung dieser Daten; Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Lösung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war; Widerspruch gegen die Verarbeitung; Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde NRW.
	<p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
§ 13 (Auflösung des Vereins)	§ 15 Auflösung des Vereins
<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.</p>	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.</p>



Satzung in der Fassung von 2014	Neue Satzung in der Fassung von 2026
	§ 16 Inkrafttreten
	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.02.2026 beschlossen.